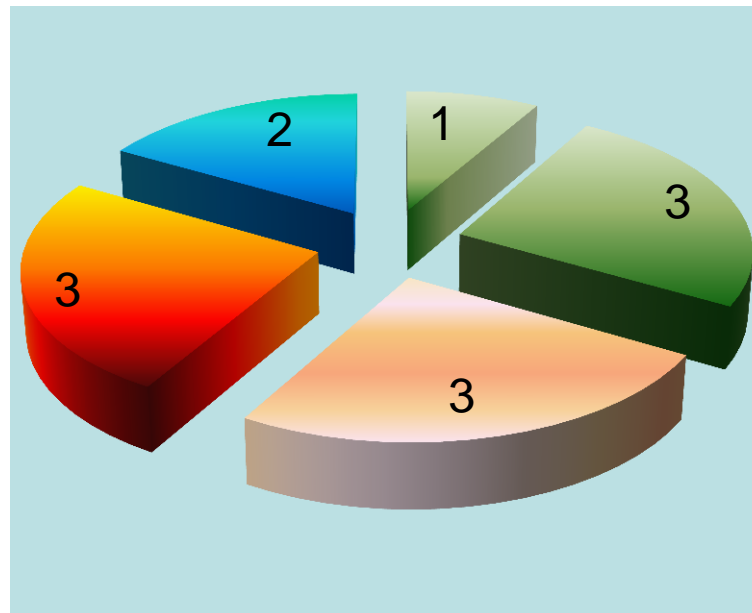


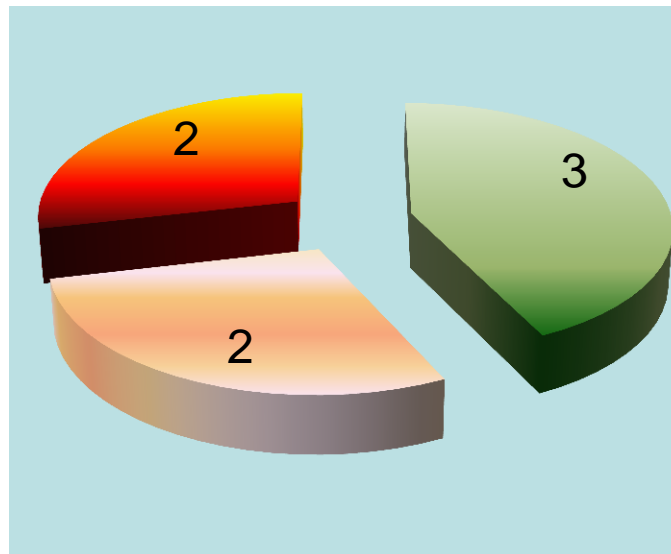
Schulvorstand der BSBP ab Schuljahr 2013/2014



- Schulleiter
- Kollegium
- Wirtschaft
- Gewerkschaften/
Vereinigungen
- Schülerrat

Der neue Schulvorstand an beruflichen Schulen

Beschlussfassung im Schulvorstand der BSBP



- Schule
- Wirtschaft
- Gewerkschaften/
Vereinigungen

Prinzip der kumulativen Mehrheit

Bestellung des neuen Schulvorstandes

- Die Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 1 Nummer 2 sowie bis zu drei Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter werden **auf Vorschlag der Verbände und Innungen**, die für die an der Schule unterrichteten Ausbildungsberufe zuständig sind, **im Einvernehmen mit den Kammern aus der Mitte der Ausbildungsbetriebe für drei Jahre ernannt. Die Lernortkooperationen** der Schule können den Verbänden und Innungen **Vorschläge unterbreiten....**

HmbSG

Aufgaben des Schulvorstands

Der Schulvorstand entscheidet auf der Grundlage von Vorlagen der Schulleiterin oder des Schulleiters über folgende **grundlegende Ziele und wirtschaftliche Angelegenheiten** der Schule:

1. die Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen der pädagogischen Arbeit **im Rahmen eines Qualitätsmanagementsystems**,
2. die **Ziel- und Leistungsvereinbarung**,
3. **die Grundsätze** für die Verwendung der Personal- und Sachmittel im Rahmen ihrer Zweckbestimmung sowie über die **Grundsätze** der Beschaffung und Verwaltung der Lernmittel,
4. den Wirtschaftsplan,
5. den Jahresbericht.

Aufgaben des Schulvorstands

(3) Der Schulvorstand entscheidet ferner auf der Grundlage von Vorlagen der Schulleiterin oder des Schulleiters über folgende Elemente der **Gestaltung des Schullebens**:

1. die **Hausordnung**,
2. die **Namensgebung** für die Schule,
3. die Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule,
4. die Durchführung von Geldsammlungen unter Schülerinnen und Schülern sowie Eltern,
5. die Form der Anhörung der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler vor der abschließenden Beschlussfassung über die Zeugnisse nach § 62 Absatz 3,
6. die **Grundsätze für die Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen** und die diesbezügliche Mitwirkung von Externen,
7. die Grundsätze für soziale Aufgaben im Sinne des § 49 Absatz 2 Satz 2.